## [Name der Einrichtung] [Ort, Datum]

*[Ort]*

### Musterschreiben – Ambulante Pflege

## [Name des Kunden]

**Änderung der Preise ab dem 01.01.2021 für die Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen
nach dem SGB XI aufgrund der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO)
sowie des Pflegeberufegesetzes (PflBG)**

Sehr geehrte/sehr geehrter ... ,

die Bundesregierung und die Landesregierungen regeln die Ausbildungen in den Pflegeberufen und deren Finanzierung. Seit Beginn des Jahres 2020 werden die Pflegeausbildungen einheitlich nach dem Pflegeberufegesetz geregelt, durchgeführt und finanziert. Zur Abwicklung der Finanzierung der neuen Ausbildungen wurde ein neuer Ausbildungsfonds eingerichtet.

Ausbildungen zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz, die noch im Jahr 2019 begonnen wurden, werden über den Ausbildungsfonds „alter Prägung“ weiterhin finanziert.

Die Folge ist, dass für den Zeitraum bis 2024 Ausbildungszuschläge zur Finanzierung beider Ausbildungsformen parallel erhoben werden.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die in diesem Zusammenhang stehende Erhöhung der Kosten bestimmter ambulanter pflegerischer Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) ab dem 01.01.2021.

1. **Ausbildungszuschlag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO)**

Die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) verpflichtet alle Pflegeeinrichtungen/Pflegedienste in Baden-Württemberg an einem Umlageverfahren teilzunehmen. Dies bedingt, dass sich die Preise in der ambulanten Pflege für die Erbringung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Leistungspakete 1 – 11) nach §§ 36, 38 und 39 SGB XI ab dem 01.01.2021 verändern werden.

Ab dem 01.01.2021 beträgt der Umlagebetrag für die Refinanzierung der Ausbildungskosten in der Altenpflege für den ambulanten Bereich **0,58 EUR** **pro Hausbesuch** (bisher 0,59 EUR) mit den oben genannten Leistungen.

1. **Ausbildungszuschlag nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)**

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) verpflichtet ebenfalls alle Pflegeeinrichtungen/Pflegedienste in Baden-Württemberg an einem Umlageverfahren teilzunehmen. Dies bedingt, dass sich die Preise in der ambulanten Pflege für die Erbringung aller Leistungen der häuslichen Pflegehilfe gem. § 36 SGB XI (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung) verändern werden.

Ab dem 01.01.2021 beträgt der Umlagebetrag für die Refinanzierung der für die neuen Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz für den ambulanten Bereich **0,86 EUR pro Hausbesuch** (bisher 0,28 EUR).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*[Name und Unterschrift des ambulanten Dienstes]*